



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Personal und Verwaltung am 22.04.2024

Amt: 10 Amt für Zentrale Dienste
Verantwortlich: Robert Wörz, Leiter Amt 10
Vorlagennummer: 2024/10/206

TOP 2

Stellenplanangelegenheit; 51 - Stadtjugendamt: Personalbedarf im Bereich der Fachstelle Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

Sachverhalt:

Um die gesetzliche Pflichtaufgabe des Stadtjugendamtes im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in der erforderlichen Qualität und Quantität erfüllen zu können, hat der Amtsleiter des Stadtjugendamtes einen Antrag auf Überprüfung der Personalsituation der Fachstelle Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gestellt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 1995 um den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erweitert. Am 01.10.2005 trat das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft, in welchem u. a. die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche neu bestimmt wurde. Diese Neuregelungen wurden in § 35a SGB VIII festgeschrieben. Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben demnach einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Das Stadtjugendamt in seiner Rolle als leistender Rehabilitationsträger ist dabei sowohl für die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung als auch für die Leistungsgewährung zuständig. Die Sozialleistungen in Form der Eingliederungshilfe werden dabei je nach Bedarf im Einzelfall als ambulante Hilfen, als teilstationäre oder vollstationäre Hilfen gewährt und erbracht. Die vollstationären Hilfen stellen dabei die für die Stadt Kempten (Allgäu) kostenintensivsten Fälle dar. Die Entgeltsätze für eine Unterbringung belaufen sich hier auf 250 EUR bis 350 EUR pro Tag und pro Kind, was zu jährlichen Kosten in Höhe von 90.000 EUR bis 126.000 EUR pro Kind – ggf. über mehrere Jahre – führt.

Bei Leistungserbringungen in einer solchen Kostenhöhe, ist eine wirkungs- und kostenorientierte Steuerung zwingend notwendig. Nur durch eine effiziente Steuerung kann regelmäßig beurteilt und überprüft werden, ob die jeweilige Hilfeform weiterhin benötigt wird. Hierfür sind ausreichende Personalkapazitäten (wie jetzt vorgeschlagen) erforderlich, damit das Stadtjugendamt gem. § 36a SGB VIII seiner Steuerungsverantwortung nachkommen kann.

Bei der Eingliederungshilfe handelte es sich im Jahr 2023 um ein Kostenvolumen von insgesamt mehr als 2,8 Mio. EUR, für das Jahr 2024 wurden mehr als 3,3 Mio. EUR eingeplant. Dies entspricht für das Jahr 2023 36,6 % und für das Jahr 2024 38,5 % des Gesamtbudgets des Stadtjugendamtes, was die Notwendigkeit und Wichtigkeit des wirtschaftlichen Fallcontrollings deutlich macht.

Die Fachstelle Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wird seit dem 25.09.2006 im Stellenplan der Stadt Kempten (Allgäu) abgebildet und besteht aus einer 1,0 VK-Stelle mit einer Bewertung nach EG 13 TVöD. Die Personalausstattung dieser Fachstelle wurde seit deren Schaffung nicht mehr angepasst.

Der Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hat jedoch nachweislich in den vergangenen rund 17 Jahren eine große Entwicklung durchlebt und starke Veränderungen erfahren. Diese zeigen sich einerseits in der Bearbeitung selbst hinsichtlich der Qualitätsstandards, Fallzahlenanstiege, anteilige Bearbeitung von Kinderschutzfällen und der Durchführung von Schulgesprächen, aber auch bei den gegebenen Rahmenbedingungen aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen, Reduktion der elterlichen Erziehungskompetenz, Verstärkung des Bewusstseins im Bereich der Inklusion, weniger freie Träger auf dem Markt und einer gesteigerten Klagebereitschaft.

Diese aufgeführten Entwicklungen haben in den letzten Jahren zu erheblichen Änderungen im Aufwand und dem Umfang der Fallbearbeitung geführt, welche wie folgt festgestellt wurden:

- Mehraufwand in der Bedarfsfeststellung (gestiegene Anzahl an benötigten Beratungsgesprächen, höherer Aufwand bei der Bewertung von Gutachten, Notwendigkeit von Hospitationen in Schulen)
- Größere Anzahl an Elterngesprächen
- Zunahme der Beratungsgespräche mit Kooperationspartnern (z. B. Schulen)
- Aufwand im Bereich der Akquise von Trägern im ambulanten Bereich hat stark zugenommen (Fachkräftemangel im Bereich der Schulbegleitungen)
- Erhöhter Aufwand bei der Trägersuche im vollstationären Bereich durch Fallzahlenanstiege
- Zunahme des Abstimmungsbedarfs mit Trägern der freien Jugendhilfe zur Planung der Hilfen
- Höherer Zeitaufwand durch längere fachliche Begleitung der Hilfen (z. B. Zunahme der Hilfeplangespräche)

Hinsichtlich der auszuübenden Arbeitsvorgänge und durchzuführenden Arbeitsprozesse wurden daher im Bereich der Eingliederungshilfe die Fachstandards für die Fallbearbeitung überprüft und an die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Als Grundlage wurde dabei das Handbuch über die „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“ herangezogen, welches vom Bayerischen Landesjugendamt in Kooperation mit dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung im Mai 2020 erarbeitet und herausgegeben wurde. In diesem werden die Kernprozesse der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII beschrieben, um Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zu sichern. Das Handbuch dient somit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger dazu, die fachlichen Standards ihrer Ablauforganisation zu überprüfen, diese anzupassen und hinsichtlich der Personalbemessung anzuwenden. Auch der Bayerische Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern die Teilnahme am PeB, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) legt diese fachlichen Standards bei seinen Beratungen und Prüfungen ebenfalls zugrunde.

Der Personalbedarf im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII wurde anhand der örtlichen Fallzahlen und Gegebenheiten, der mittleren Bearbeitungszeiten des Bayerischen Landesjugendamtes und der Kennzahl der durchschnittlichen Jahres-Nettoarbeitszeit des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) neu berechnet.

Diese Personalbedarfsberechnung ergab zur Bewältigung der Pflichtaufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII einen Gesamtbedarf von 2,4 VK-Stellen. Derzeit besteht die Fachstelle für seelisch Behinderte aus einer 1,0 VK-Stelle mit einer Bewertung nach EG 13 TVöD. Diese Stelle soll kostenneutral in 1,33 VK-Stellen mit einer Bewertung nach EG S 14 TVöD umgewandelt werden, sodass sich noch ein Mehrbedarf an 1,1 VK-Stellen mit einer Bewertung nach EG S 14 TVöD errechnet.

Bereits in der Jugendhilfeplanung 2006 der Stadt Kempten (Allgäu) wurde festgelegt, dass der personelle Bedarf zu ermitteln ist und ausreichende Kapazitäten zur Begleitung des fachlich anspruchsvollen Personenkreises gem. § 35a SGB VIII zu sichern sind. Die Jugendhilfeplanung ist das vom Gesetzgeber vorgegebene maßgebliche strategische Instrument zur qualitativen und quantitativen Planung und Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe, um die Aufgaben und Anforderungen des SGB VIII zu erfüllen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Gesetzgeber ab 01.01.2028 eine Gesetzesänderung vorsieht. Bislang wird die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem **SGB VIII** durch das Jugendamt erbracht, wenn eine **seelische Behinderung und eine Teilhabebeeinträchtigung** vorliegen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche eine **körperliche oder geistige Behinderung**, sind bislang die Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (Bezirk Schwaben) zuständig. Die beabsichtigte Gesetzesänderung (sogenannte große Lösung) bedeutet, dass die Jugendämter ab 01.01.2028 immer für die Eingliederungshilfe zuständig werden, auch wenn die jungen Menschen eine körperliche und/oder geistige Behinderung haben. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen. Der sich daraus ergebende Personalbedarf wird zu gegebener Zeit im Personal- und Verwaltungsausschuss vorgestellt. Die jetzige vorgeschlagene Stellenplanänderung ist daher nicht nur notwendig, um den aktuellen gesetzlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang nachzukommen, sondern auch um ab 01.01.2028 handlungsfähig zu bleiben.

Die vorgeschlagene Stellenplanänderung zieht **jährliche Mehrkosten in Höhe von 83.270 EUR** im Personalhaushalt nach sich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal und Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat für den Stellenplan 2025 folgende Änderungen im Stadtjugendamt und genehmigt in Erwartung des entsprechenden Stadtratsbeschlusses den **sofortigen Vollzug**:

- **Umwandlung** der **1,0 VK-Stelle 512.1/03 „Psychologe/in Psychotherapeut/in (Fachstelle für seelisch Behinderte)“** mit einer Bewertung nach **EG 13 TVöD** (A I. Allg. TM 04. EG 13 bis 15) in **1,33 VK-Stellen „Sozialarbeiter/in (Fachstelle Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII)“** mit einer Bewertung nach **EG S 14 TVöD** (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst), davon 1,0 VK als Stelle **512.1/03** und 0,33 VK als Stelle **512.1/08**
- **Schaffung** von **1,1 VK-Stellen „Sozialarbeiter/in (Fachstelle Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII)“** mit einer Bewertung nach **EG S 14 TVöD** (B XXIV. Sozial- und Erziehungsdienst), davon 0,1 VK als Aufstockung der Stelle **512.1/08** und 1,0 VK als Stelle **512.1/09**